

## **Risikohinweise**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der in Ägypten ansässigen Agrisolar LLC, Giza. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen**

#### **1.1 Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

## 1.2 Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Steuerung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat der Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das mit der Finanzierung in Zusammenhang stehende Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („**Nachrangforderungen**“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer nach dem auf ihn anwendbaren ägyptischen Insolvenzrecht einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, er also dann nicht in der Lage wäre, seine fälligen Verbindlichkeiten zu zahlen und dies auf eine finanzielle Notlage („financial distress“) zurückzuführen ist (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens nach dem auf ihn anwendbaren ägyptischen Insolvenzrecht („Law no. 11/2018 On Restructuring, Preventive Composition and Bankruptcy“ („**Law 11/2018**“)) zahlungsunfähig ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht und er daher nicht länger in der Lage wäre, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die finanzielle Notlage („financial distress“) des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Nach dem Grundsatz des Artikel 75 des ägyptischen Insolvenzrechts (Law 11/2018) muss ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, wenn der Schuldner seinen geschäftlichen Verbindlichkeiten in Folge einer finanziellen Notlage („financial distress“) nicht mehr nachkommt. Das bedeutet, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Zahlungseinstellung des Schuldners bei Fälligkeit der Verbindlichkeiten voraussetzt, und dass dies auf einem allgemeinen Unvermögen beruht, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Die Geschäftsleitung ist darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Zahlungseinstellung einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach Art. 77 Law 11/2018 zu stellen. Diese gesetzlichen Vorschriften können sich

mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre verpflichtet sein, Zins- und Tilgungszahlungen auszusetzen. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste alle Zins- oder Tilgungszahlungen zurückzahlen, die er ungeachtet des Eingreifens der qualifizierten Nachrangklausel zu Unrecht erhalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Liquidation und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

### **1.3 Länder- und Vollstreckungsrisiko Ägypten**

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen ägyptischer Rechtsform mit Sitz in Ägypten, welches beim ägyptischen Commercial Register (Äquivalent zum deutschen Handelsregister) registriert ist. Für den Darlehensnehmer gilt das ägyptische Gesellschafts- und Insolvenzrecht. Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind deutsche Gerichte zuständig.

Ein Urteil eines deutschen Gerichts kann in Ägypten jedoch nicht automatisch vollstreckt werden. Es besteht keine gegenseitige Vollstreckungsvereinbarung zwischen Deutschland und Ägypten. Für die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Urteils ist daher ein Gerichtsverfahren in Ägypten zur Anerkennung des Urteils – ein sog. Exequaturverfahren – notwendig, in welchem die Voraussetzungen einer Anerkennung und Vollstreckung des in Deutschland erworbenen Titels durch ein ägyptisches Gericht geprüft werden. Das Gericht prüft hierbei nicht erneut in der Sache, sondern beschränkt seine Kontrolle auf Formalitäten wie etwa die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte oder Verstöße gegen den ägyptischen „ordre public“ – also grundlegende Wertvorstellungen des ägyptischen Rechtssystems –, die das deutsche Urteil nicht verletzt haben darf, um anerkennungsfähig zu sein.

Von besonderer Relevanz ist für den ägyptischen „ordre public“, dass die Parteien in der dem Urteil zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung wirksam geladen und vertreten waren. Es besteht daher ein Risiko, dass ein ägyptisches Gericht die Anerkennung eines sogenannten Versäumnisurteils nach den Vorschriften des deutschen Zivilprozessrechts verweigert. Ein solches Versäumnisurteil ergeht auf Antrag einer Partei, wenn die andere Partei trotz korrekter Terminladung nicht oder nicht korrekt vertreten zu dem Gerichtstermin erscheint und die Klageforderung im Übrigen schlüssig vorgetragen ist.

Zum anderen ist für den ägyptischen „ordre public“ von erheblicher Bedeutung, dass die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts zwischen den Parteien wirksam vereinbart worden ist oder aufgrund gesetzlicher Regelung besteht. Für den zwischen Anleger und Darlehensnehmer geschlossenen Darlehensvertrag sind nach den einschlägigen europarechtlichen gesetzlichen Regelungen und nach den Regelungen des Darlehensvertrags deutsche Gerichte international zuständig. Das ägyptische Recht kennt keine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit nicht-ägyptischer Gerichte, erkennt diese in der Gerichtspraxis aber regelmäßig an. Es verbleibt jedoch ein Restrisiko, dass die Zuständigkeit des deutschen Gerichts vor ägyptischen Gerichten nicht anerkannt würde, ein in Deutschland erstrittenes Urteil damit nicht vollstreckbar wäre.

In einem Exequaturverfahren müsste eine solche wirksame Vereinbarung möglicherweise durch Vorlage einer schriftlichen Vertragsurkunde bewiesen werden. Eine solche schriftliche Urkunde wird aufgrund des digitalen Zeichnungsprozesses nicht für jeden einzelnen Darlehensvertrag erstellt. Der Darlehensnehmer unterzeichnet gegenüber dem Plattformbetreiber jedoch physisch ein Exemplar der Allgemeinen Darlehensbedingungen, die danach mit den Anlegern geschlossen werden sollen. Er signalisiert hierdurch seine Kenntnis derselben, sein Einverständnis mit der Gerichtsstandsregelung sowie sein Einverständnis, dass alle Nachrangdarlehensverträge nach dieser Vorlage geschlossen werden sollen. Die Wirksamkeit eines solchen schriftlichen Vertrags zu Gunsten der Anleger ist von ägyptischen Gerichten bislang nicht überprüft worden, sodass ein Risiko für den Anleger verbleibt.

Im Rahmen eines möglicherweise erforderlichen Exequaturverfahrens werden Zinsforderungen, die die nach ägyptischem Recht einklagbaren Höchstzinsen überschreiten, auf den zulässigen Satz reduziert. Nach ägyptischem Recht besteht für Darlehensverträge, die mit ägyptischen Unternehmen wie dem des Darlehensnehmers geschlossen werden, ein variabler Höchstzinssatz. Dieser wird laufend von der ägyptischen Zentralbank unter der URL <https://www.cbe.org.eg/en/Pages/default.aspx> veröffentlicht (vgl. unter der angegebenen URL die „Overnight Lending Rate“). Er gibt eine Obergrenze für Zinsen vor, die gerichtlich durchgesetzt werden können. Dies kann dazu führen, dass Anleger Zinsforderungen nicht vollstrecken können, soweit sie die Zinsen übersteigen, die nach diesem Höchstsatz zulässig wären. Leistet allerdings der Darlehensnehmer Zinsen in der vertraglich vereinbarten Höhe, so ist eine Rückforderung des etwaigen Differenzbetrags faktisch ausgeschlossen. Die Entwicklung des Höchstzinssatzes kann für die Zukunft nicht vorhergesagt werden, sodass für den Anleger ein Risiko besteht, dass fällige Zinsen nicht in voller Höhe in Ägypten vollstreckt werden können.

Zudem besteht ein Risiko, dass ägyptische Banken Zahlungen des Darlehensnehmers in Euro an die Anleger nicht ausführen oder verzögern, sollte eine akute Devisenknappheit im Land herrschen. Zusätzlich kann es sein, dass eine ägyptische Bank vor Auszahlung von Devisen an einen nicht in Ägypten ansässigen Darlehensgeber (Anleger) eine routinemäßige Geldwäscheprüfung vornimmt und die Vorlage einer „legal basis“, also einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage der jeweiligen Transaktion fordert. Auch hier könnte sich nachteilig für die Anleger auswirken, dass die Nachrangdarlehensverträge nicht physisch durch die Parteien unterzeichnet sind.

Falls der Darlehensnehmer seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Darlehensgeber nicht nachkommen sollte und der Darlehensgeber dadurch auf eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderungen angewiesen sein sollte, wäre also die (rechtliche und tatsächliche) Vollstreckbarkeit eines in Deutschland erstrittenen Urteils gegenüber dem in Ägypten ansässigen Darlehensnehmer

nicht automatisch gegeben. Insoweit besteht insgesamt ein erhöhtes Risiko, dass das Urteil eines deutschen Gerichts in Ägypten nicht anerkannt wird, nicht oder nicht vollständig vollstreckt werden kann.

#### **1.4 Währungsrisiko**

Die ägyptische Währung musste in der jüngsten Vergangenheit mehrere signifikante Abwertungen hinnehmen. Gleichzeitig kam es zu einer massiven Knappheit wichtiger Leitwährungen im Land. Weitere Abwertungen der ägyptischen Währung sind mittelfristig nicht ausgeschlossen bzw. werden von manchen Marktbeobachtern erwartet. Für den Darlehensnehmer entsteht daraus möglicherweise eine zusätzliche Belastung bei den Rückzahlungen. Im Falle einer weiteren defacto Abwertung der ägyptischen Währung ohne angemessene Anpassung des offiziellen Wechselkurses besteht zudem das Risiko, dass ägyptische Banken aufgrund von Devisenknappheit Fremdwährungsaufträge des Darlehensnehmers nicht ausführen oder verzögern. Dies könnte dazu führen, dass Anleger die ihnen geschuldeten Zahlungen nicht oder verspätet erhalten.

#### **1.5 Fehlende Besicherung der Darlehen**

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

#### **1.6 Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Es existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Selbst wenn eine Veräußerung der Nachrangdarlehen durch den Anleger grundsätzlich rechtlich möglich ist, wird in der Regel aufgrund geringer Marktgrößen und Handelsvolumina keine Möglichkeit zum Verkauf der Nachrangdarlehen bestehen. Das bedeutet, dass bei einem Veräußerungswunsch gegebenenfalls kein Käufer gefunden werden kann oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

#### **1.7 Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein qualifiziert nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

## **1.8 Steuerliches Risiko im Zusammenhang mit in Ägypten gegebenenfalls anfallender Quellensteuer**

Nach dem derzeit geltenden ägyptischen Steuerrecht fällt auf die zwischen Anleger und Darlehensnehmer geschlossenen Nachrangdarlehensverträge keine Quellensteuer an, da diese Darlehen von ausländischen Darlehensgebern gewährt werden und eine Laufzeit von mindestens drei Jahren aufweisen. Diese Regelung könnte sich für die Zukunft ändern, sodass der Darlehensnehmer in Ägypten eine Quellensteuer auf die geschuldeten Zinszahlungen an die ägyptischen Steuerbehörden abführen muss. Deren Höhe beträgt derzeit 20 %. Nach Ziffer 7.5 der Allgemeinen Darlehensbedingungen trägt der Darlehensnehmer, nicht der Anleger dieses steuerliche Risiko. Es könnte aber sein, dass dem Darlehensnehmer bei Fälligkeit der Quellensteuer nicht die Mittel zur Verfügung stehen, die zur Zahlung dieser zusätzlichen Steuer erforderlich sind. Dies könnte dazu führen, dass Anleger die ihnen geschuldeten Zahlungen nicht oder verspätet erhalten.

## **1.9 Widerrufsrechte der Anleger**

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei dem Darlehensnehmer kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die wirtschaftlichen Ergebnisse des Darlehensnehmers erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

## **2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers**

### **2.1 Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers**

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

### **2.2 Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Es kann dazu kommen, dass der Darlehensnehmer künftig nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um seinen fälligen Verbindlichkeiten nachkommen zu können (Zahlungsunfähigkeit). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die so verstandene Zahlungsunfähigkeit stellt einen Insolvenzgrund im Sinne des ägyptischen Insolvenzrechts dar, das auf den Darlehensnehmer anwendbar ist. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

### **2.3 Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen.

Dies sind insbesondere Risiken aus der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass **Annahmen**, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Rechtliche Anforderungen könnten sich verändern und dadurch Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel, Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

### **2.4 Kapitalstrukturrisiko**

Der Darlehensnehmer finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

### **2.5 Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes

Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

## **2.6 Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

## **2.7 Rechtsänderungsrisiko**

Die Darstellung der rechtlichen Folgen eines Investments in ein Finanzinstrument beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung. Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen könnten für die Plattform, den Darlehensnehmer und den Anleger negative Folgen haben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Durchführung des Angebots geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

## **3. Risiken auf Ebene des Anlegers**

### **3.1 Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

### **3.2 Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.



### **3.3 Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

#### **4. Hinweise des Plattformbetreibers**

##### **4.1 Umfang der Angebotsprüfung durch den Plattformbetreiber**

**Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Finanzinstruments bzw. Finanzierungsprojekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.** Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

##### **4.2 Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers**

**Der Plattformbetreiber übt bei der Anlagevermittlung über die Plattform [www.frankly.green](http://www.frankly.green) keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden bei der Anlagevermittlung über die Plattform [www.frankly.green](http://www.frankly.green) keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

##### **4.3 Informationsgehalt der Dokumentation**

**Die Projektbeschreibung und die sonstige Dokumentation eines angebotenen Finanzinstruments auf der Plattform erheben bei Angeboten wie diesem, für die kein formaler Prospekt erstellt worden ist (prospektbefreiten Angeboten), nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung des angebotenen Finanzinstruments erforderlich sind.** Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.